



## **Sonderausgabe zur Künstlersozialabgabe**

*Sehr geehrte Mandantin,  
sehr geehrter Mandant,*

bereits seit 1983 sind selbständige Künstler und Publizisten durch die Künstlersozialversicherung in die gesetzliche Sozialversicherung einbezogen. Ähnlich wie Arbeitnehmer tragen Künstler und Publizisten nur die Hälfte ihrer Beiträge selbst. Die andere Beitragshälfte wird durch einen Bundeszuschuss und durch eine Abgabe der Unternehmen finanziert, die künstlerische und publizistische Leistungen verwerten.

### **1. Warum der Hinweis jetzt?**

In den letzten Jahren sind die Versichertenzahlen und damit auch der Finanzbedarf der Künstlersozialversicherung stetig angestiegen. Da der Finanzbedarf nicht durch die Erfassung und Veranlagung abgabepflichtiger Unternehmer ausgeglichen werden konnte, wurde die Überwachung der Verwerter mit Wirkung zum 1. Juli 2007 der Deutschen Rentenversicherung Bund übertragen. Diese beschränkte sich jedoch aus Kostengründen im Wesentlichen darauf, die Unternehmen anzuschreiben. Die dementsprechend weiterhin bestehenden Prüfungsdefizite sollen durch das Künstlersozialabgabenstabilisierungsgesetz (KSASTabG) behoben werden, das mit Wirkung zum 1. Januar 2015 in Kraft getreten ist. Aufgrund des neu gefassten § 28q SGB IV wird die Deutsche Rentenversicherung Bund im Rahmen ihrer Betriebsprüfungen ab 2015 bei allen Arbeitgebern mit mindestens 20 Beschäftigten regelmäßig die Einhaltung der sich aus dem KSVG ergebenden Pflichten überprüfen. Arbeitgeber mit weniger Beschäftigten sollen im Rotationsverfahren geprüft werden. Auch die Künstlersozialkasse selbst erhält wieder ein eigenes Prüfungsrecht.

## **2. Wer muss die Künstlersozialabgabe abführen?**

Jeder Unternehmer kann Künstlersozialabgabepflichtig werden, wenn er nicht nur gelegentlich selbständige künstlerische oder publizistische Leistungen für sein Unternehmen in Anspruch nimmt und damit Einnahmen erzielen möchte.

Nach der Rechtsprechung wird es als „nicht nur gelegentlich“ angesehen, wenn die Inanspruchnahme künstlerischer Leistungen mit gewisser Regelmäßigkeit oder Dauerhaftigkeit und in nicht unerheblichem wirtschaftlichem Ausmaß erfolgt. Ein regelmäßig wiederkehrender Auftrag liegt etwa vor, wenn er wiederholend zu bestimmten Anlässen, zu bestimmten Zeitpunkten oder in bestimmten Intervallen, jedoch mindestens einmal jährlich erteilt wird.

Künstler ist wer Musik, bildende oder darstellende Kunst schafft, ausübt oder lehrt. Publizist ist, wer als Schriftsteller, Journalist oder in ähnlicher Weise publizistisch tätig ist oder Publizistik lehrt.

Unter den vorgenannten Künstlerbegriff fallen z. B. auch Grafiker, Designer, Layouter, Illustratoren, Texter, Werbefotografen, Models und Übersetzer. Auf der Homepage der Künstlersozialkasse ([www.kuenstlersozialkasse.de](http://www.kuenstlersozialkasse.de)) kann unter „Künstlerkatalog und Abgabesätze“ der aktuelle mehr als 100 Berufe umfassende Künstlerkatalog abgerufen werden.

Bei Unternehmen besteht eine Abgabepflicht erst dann, wenn pro Kalenderjahr mehr als € 450,00 für derartige Leistungen gezahlt werden.

## **3. Wie hoch ist die Künstlersozialabgabe?**

Die Künstlersozialabgabe wird pauschal in Höhe 5,2 % (2016) von den Entgeltzahlungen an selbständige Künstler und Publizisten erhoben. Bemessungsgrundlage sind dabei sämtliche Entgelte, die ein Abgabepflichtiger im Laufe eines Kalenderjahres an selbständige Künstler und Publizisten für entsprechende Leistungen gezahlt hat. Entgelt im Sinne des KSVG ist dabei alles, was der Abgabepflichtige aufwendet, um das Werk oder die Leistung zu erhalten oder zu nutzen. Zum Entgelt gehören auch alle Auslagen (z. B. Kosten für Telefon und Fracht) und Nebenkosten (z. B. für Material, Entwicklung und nichtkünstlerische Nebenleistungen), die dem Künstler vergütet werden. Dagegen sind auf die gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer und auf steuerfreie Aufwandsentschädigungen (z. B. Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwendungen etc.) keine Abgaben zu leisten.

Die Summe dieser Entgelte wird mit dem Abgabesatz multipliziert und ergibt so die für das jeweilige Jahr zu zahlende Künstlersozialabgabe.

## **4. Wann ist Künstlersozialabgabe zu melden und zu entrichten?**

Unternehmer die zum Kreis der Abgabepflichtigen gehören, sind verpflichtet, sich selbst bei der Künstlersozialkasse in Wilhelmshaven zu melden. Diese prüft die grundsätzliche Abgabepflicht und stellt sie ggf. in einem gesonderten Bescheid fest, der jedoch über die konkrete Zahlungspflicht noch keine Aussage trifft. Der Abgabepflichtige hat ferner ohne weitere Aufforderung spätestens bis zum 31. März des Folgejahres die Höhe aller an selbständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte der Künstlersozialkasse mit Hilfe des von dieser

zur Verfügung gestellten Meldebogens mitzuteilen. Ein Download des Meldebogens ist unter [www.kuenstlersozialkasse.de](http://www.kuenstlersozialkasse.de) möglich.

## **5. Was ist sonst noch zu beachten und was passiert bei Verstoß?**

Unternehmer, die ihren Meldepflichten nicht rechtzeitig nachkommen, werden von der Künstlersozialkasse eingeschätzt. Anhand der Meldung ermittelt die Künstlersozialkasse die Künstlersozialabgabe für das vorhergehende Kalenderjahr sowie die zu leistenden Vorauszahlungen für das laufende Kalenderjahr und die Monate Januar und Februar des folgenden Jahres. Die monatlichen Beträge müssen jeweils bis zum 10. des Folgemonats an die Künstlersozialkasse gezahlt werden. Nach Eingang der vorstehend erläuterten Jahresmeldung werden Überzahlungen oder Fehlbeträge, die sich aufgrund der pauschalen Vorauszahlungsbeträge ergeben, ausgeglichen. Eine Überwälzung der Künstlersozialabgabe auf den Künstler oder Publizisten ist nicht möglich. Unternehmen, die sich erstmals bei der Künstlersozialkasse melden und bereits seit längerem aktiv sind, müssen rückwirkend Künstlersozialabgaben zahlen. Die Künstlersozialabgaben werden für einen Zeitraum von fünf Jahren nacherhoben. Der Abgabepflichtige hat Aufzeichnungen über alle an selbständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte zu führen und diese mindestens fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Entgelte fällig geworden sind, aufzubewahren. Verstöße gegen die Melde- und Aufzeichnungspflicht können als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld von bis zu € 50 000,- geahndet werden.

## **6. Beispiel und Hinweis**

Dass von der Künstlersozialabgabe jeder Unternehmer betroffen sein kann, zeigt sich am Beispiel der Gestaltung einer Homepage. Während das reine Erstellen einer Website nach dem Baukastenprinzip ohne die Lieferung von Inhalten, keine Künstlersozialabgabe auslöst, ändert sich dieses jedoch, wenn auch entsprechende Texte in der Leistung mit innbegriffen sind oder kundenwunschorientierte Designvorschläge mit berücksichtigt werden. Dieser Teil der Leistung ist sodann künstlersozialabgabepflichtig.

Es sollte somit stets darauf geachtet werden, dass auf der Rechnung nach der Art der Tätigkeiten differenziert wird, denn nur der künstlerische Teil ist mit 5,2 % der Künstlersozialabgabepflicht zu unterwerfen.

Bitte geben Sie uns kurz Bescheid, falls das oben geschilderte auf Sie zutreffen könnte und ob wir die Anmeldung für Sie übernehmen sollen. Sollte Sie weitere Fragen haben, zögern Sie nicht uns anzusprechen, wir sind Ihnen hierbei gerne behilflich.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr MAW-Team